

Sachverhalt:

1. Betrachtung Klimaneutralität Stadtverwaltung

Das Ziel der Klimaneutralität für die Stadtverwaltung Ansbach ist aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich zu begrüßen, sollte aber auch auf einen realistischen Zeithorizont bezogen sein. Der Vergleich der Antragsteller mit der Staatsregierung, Klimaneutralität bis 2023 zu erreichen, sprengt selbst die Vorgabe für die Bundes- bzw. Landesverwaltung in Bayern, bis 2030 treibhausgasneutral zu sein.

Der von den Antragstellern zitierte Leitfaden des Umweltbundesamtes (110 S. siehe Anlage) zeigt in **neun Etappen** den Weg zur klimaneutralen (treibhausgasneutralen) Verwaltung auf.

Der Hinweis der Antragsteller, dass mit der Realisierung der Klimaneutralität keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt verbunden sind, ist aus Sicht der Verwaltung unzutreffend. Denn lediglich den gewünschten Arbeitskreis einzusetzen, wäre zu kurz gesprungen. Diese erste Etappe mit der Schaffung eines Koordinierungsgremiums (*welches laut Leitfaden nicht mit Mandatsträgern besetzt sein muss*) erfordert Ressourcen. Bereits in dieser Etappe ist es erforderlich personelle Ressourcen (Planstellen) zu schaffen und mit Sachmitteln und Budget für die neuen zusätzlichen Aufgaben auszustatten. Selbst die Bildung eines Arbeitskreises – wie von den Antragstellern vorgeschlagen – schlägt sich somit im dafür gebundenen Personal- und Finanzaufwand nieder, wenn dies mit der nötigen Stringenz und Effektivität angegangen werden soll.

Dies betrifft also bereits den Aufbau der Organisation. So haben bspw. die Mitgliedsstädte der Umweltkonferenz Städteachse (UKS) Fürth und Erlangen die Anzahl an Klimaschutzmanagern auf insgesamt 3 bzw. 4 erhöht, um deren Ziele eines CO₂-Restbudgets von 1,7 t pro Einwohner und Jahr zu erreichen bzw. den dort plakativ ausgerufenen „Klimanotstand“ umzusetzen.

Trotz einer Förderkulisse, wie z. B. die Kommunalrichtlinie, werden mit dem Ziel der Klimaneutralität sowohl **personelle als auch finanzielle Ressourcen in z. T. beträchtlichem Ausmaß** gebunden.

Von besonderer Relevanz sind die Bau- und Investitionsmaßnahmen, da sie nicht aus den „üblichen“ Haushaltsmitteln gedeckt werden können. Gerade die Bestandssanierung, aber auch z. B. beim Neubau von Schulen oder KITAS wäre bei einer Erhöhung über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus z.B. vom KfW-55-Effizienzhaus zum Passiv- oder Plus-Energie-Haus mit zunächst signifikanten Mehrkosten verbunden. Gleichzeitig bieten sich hier auch die höchsten Potenziale zur Minderung der Treibhausgasemissionen.

Darüber hinaus wären ggf. Haushaltsmittel für Kompensationszahlungen für unvermeidbare Emissionen bereitzustellen. Auch für die Beschaffung und Vergabe von Aufträgen wären zudem Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Und nicht zuletzt bedingen Fortbildung- und Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, die (mittelbar) mit Aufgaben zum Klimaschutz betraut sind, ebenfalls personelle und finanzielle Ressourcen. Gleiches gilt für Kommunikations- und Motivationskampagnen für Beschäftigte der Stadt Ansbach (z. B. für die Vergabe eines Kommunikationskonzeptes) sowie für interne und externe Audits.

2. Betrachtung Stadtgebiet (Treibhausgasbilanz)

Die Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung haben prozentual betrachtet eine vergleichsweise geringe Bedeutung am Anteil der Treibhausgasemissionen am Gesamtaufkommen auf dem Gebiet der Stadt Ansbach (ca. 1,5%).

Von besonderer Relevanz ist hier die Entwicklung von Szenarien, die aktuell in Zusammenhang mit der Vergabe der Fortschreibung der Endenergie- und Treibhausgasbilanz erarbeitet werden. In diesem Rahmen sollen Wege aufgezeichnet werden, wann bestimmte CO₂-Minderungsziele, Klimaneutralität und eine sog. CO₂-Restbudgetierung erreicht werden können.

3. Personalressourcen

Der Personalbedarf wird grob wie folgt abgeschätzt:

- Zusätzlicher Personalbedarf für Umsetzung Klimaneutralitätskonzept, 1 VZ-Stelle
- Zusätzlicher Personalbedarf für Beschaffungsmanagement, mind. 0,5 VZ Stelle (abhängig von Stellenförderung „Nachhaltige Entwicklung“)
- Zusätzlicher Personalbedarf für Fair Trade, mind. 0,5 VZ Stelle

Die letzten beiden Punkte wären von der –unter Fördervorbehalt- beschlossenen Stelle abgedeckt.

Um ein effektives Controlling des Zielerreichungsgrades (Treibhausgasneutralität) zu gewährleisten, ist eine Fortschreibung der Thg-Bilanz mindestens alle zwei Jahre erforderlich (s. Stadt Nürnberg). Dies kann über eine zusätzlich generierte Stelle zur Umsetzung des Klimaneutralitätskonzeptes (s. o.) erreicht werden. Die Thg-Bilanz bezieht sich auf die Gesamtstadt.

Da die „Stadtverwaltung“ selbst nur einen relativ geringen Anteil resp. Hebel hat, um die Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren (s.o. ca. 1,5 %), sollte die zusätzliche Stelle die Erreichung der Treibhausgasneutralität der Gesamtstadt mit bearbeiten.

Abhängig vom Maßnahmenkatalog des für die Bilanzierung beauftragten Büros und der beabsichtigten Umsetzungsgeschwindigkeit lässt sich der Mittel- und Personalbedarf noch genauer quantifizieren.

Beschlussvorschlag:

Der UVKA nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung zum Ablauf der Maßnahmen und Etappen, welche eine klimaneutrale Verwaltung erreichen lassen.

Der Antrag selbst ist, um das verfolgte Ziel zu erreichen, nicht finanziert und damit zurückzuweisen.

Anlagen:

Klimaneutrale Stadtverwaltung

Leitfaden_treibhausgasneutrale_Verwaltung